



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: farbwerk e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Dresden
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist :

die Förderung von Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung im Bereich Kunst, Theater, Kultur und Kulturelle Bildung

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung künstlerischer Arbeit von Menschen mit Behinderung in Zusammenarbeit mit professionellen Künstlern und Kulturschaffenden
- b) Einbindung der künstlerischen Arbeit im öffentlichen Kulturraum Sachsens und über die Landesgrenzen hinaus
- c) Aufbau eines festen Kultur- und Arbeitsstandortes (Atelier-/Proben-/Veranstaltungsraum) in Dresden
- d) Anbindung an bestehende kulturelle Einrichtungen und Institutionen
- e) Aufbau und Entwicklung eines aktiven Kooperationsnetzes mit kulturellen Einrichtungen, Bildungsträgern, Vereinen und anderen privaten und öffentlichen Institutionen sowie Werkstätten und Institutionen der Behindertenhilfe

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, das für bestimmte Tätigkeiten Übungsleiterpauschalen sowie Ehrenamtspauschalen gezahlt werden können.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein aktiv mitarbeiten.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich im Verein nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins finanziell fördern und unterstützen möchten.

(4) Die Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dem schriftlichen Antrag muss eine Begründung zum Vereinsbeitritt und eine Kurzvita beigefügt werden.

(5) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft gilt als vorläufige Mitgliedschaft in Probezeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, welche das Recht besitzt, neue Mitglieder zu prüfen und gegebenenfalls die Mitgliedschaft abzulehnen.

Will der Vorstand einem Aufnahmeantrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber bei Bedarf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins über Aufnahme und Ablehnung von ordentlichen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zu informieren.

(7) Fördermitglieder stellen einen formlosen Aufnahmeantrag beim Vorstand.

(8) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitglieds- bzw. Förderbeitrages wirksam.

Die vorläufige Mitgliedschaft gilt als Probezeit und ist beitragsfrei.

(9) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des „farbwerk e.V.“ in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Bei begründeten Härtefällen kann der Vorstand über einen Austritt unabhängig von den genannten Fristen entscheiden.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt

Kunst- und Kulturverein für Künstler:innen
mit und ohne Behinderung

farbwerk

werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen.

Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(2) Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

(3) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(4) Die Mitglieder müssen im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsstrukturen, -anlagen und -einrichtungen Arbeitsstunden erbringen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahrs geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleisteter Arbeitsstunde, einen festgesetzten Stundensatz in Euro, an den Verein zu zahlen. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden, wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Gründen, auf Antrag, Mitgliedern einen Erlass von Arbeitsstunden zu genehmigen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen festgelegten Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Fördermitglieder zahlen einen regelmäßigen Förderbeitrag. Die Höhe des Förderbeitrages bestimmt das Fördermitglied mit Eintritt in den Verein selbst. Der Mindestbeitragssatz für Fördermitglieder beträgt 5 € monatlich. Die Zahlungsmodalitäten werden über einen Fördervertrag schriftlich vereinbart. Fördermitglieder haben die Möglichkeit, ihre Förderbeiträge bis zum Mindestbeitragssatz zu senken. Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist beim Vorstand anzugeben. Eine entsprechende Mitteilungsfrist für Beitragssenkungen wird im Fördervertrag mit dem Fördermitglied individuell vereinbart. Bereits gezahlte Förderbeiträge werden nicht zurück gezahlt.

(3) Ehrenmitglieder sind von Mitglieds- und Förderbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der Jahresrechnungen und des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3- und maximal 5 Mitgliedern. Es wird ein Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst

werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Vergütungen Vorstand

(1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, eine Zahlung von pauschalen Vergütungen laut § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes – EStG für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand zu zahlen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- h) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- i) Beteiligung an Gesellschaften

Die Mitgliederversammlung hat weiterhin das Recht der Überprüfung neuer Vereinsmitglieder und abgelehnter Mitgliedschaften in den Fällen des § 4 Abs. 5.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Quartal einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Kunst- und Kulturverein für Künstler:innen
mit und ohne Behinderung

farbwerk

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat das Recht bei Bedarf eine verdeckte Abstimmung zu verlangen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der

Kunst- und Kulturverein für Künstler:innen
mit und ohne Behinderung

farbwerk

Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung im Bereich Kunst-, Kultur und Kulturelle Bildung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.